



AiF e.V. · Bayenthalgürtel 23 · 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail
Dr. Burkhard Schmidt
Burkhard.schmidt@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-310
+49 221 37680-68

Datum
7. Januar 2013

Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

- Neue ANBest-P: Reduzierte Frist für Mittelverwendung
- Überarbeitete Vorlagen zu IGF-Vordrucken
- Abruf und Abrechnung von Pauschalen

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über folgende notwendige Anpassungen bzw. Klarstellungen im Rahmen der IGF:

- Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine Neufassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) herausgegeben, die ab dem 1. Januar 2013 verbindlich anzuwenden ist. Dies hat Auswirkungen auch auf die IGF, da die ANBest-P nach Nr. 6.1 der IGF-Richtlinie Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden und nach Nr. 6.2 auch jedem Weiterleitungsvertrag zugrunde gelegt werden.

Wesentlich für Sie ist die Änderung der Nr. 8.5 ANBest-P. Dort ist die Frist für die „alsbaldige Verwendung“ der Zuwendungsmittel definiert, bei deren Überschreiten Sollzinsen von Ihnen verlangt werden können. Bisher galt hierfür einheitlich eine Zwei-Monats-Frist. Künftig ist die Frist im Zuwendungsbescheid festzulegen. Dabei darf ein Zeitraum von **sechs Wochen** nicht überschritten werden.

Wir sind uns mit dem BMWi darüber einig, Ihnen die maximal mögliche Frist von sechs Wochen zu gewähren. Dennoch bedeutet dies eine deutliche Reduzierung gegenüber der bisherigen Regelung. **Bitte passen Sie Ihre Mitteldisposition für ab 1. Januar 2013 bewilligte Vorhaben entsprechend an.** Wir empfehlen Ihnen, künftig einen monatlichen Mittelabruf durchzuführen.

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

Die Änderung betrifft ausschließlich die Vorhaben, deren Zuwendungsbescheide ab dem Jahr 2013 erstellt werden. Für alle Vorhaben mit Zuwendungsbescheid bis 31.12.2012 gelten die bisherigen ANBest-P und somit für deren gesamten Bewilligungszeitraum die Zwei-Monats-Frist zur Verausgabung der Zuwendungsmittel.

Eine Gegenüberstellung der wesentlichen Änderungen der bisherigen und der neuen ANBest-P finden Sie zu Ihrer Information in der Anlage.

- Der IGF-Vordruck „**Mittelanforderung**“ wurde in Folge der Neufassung der ANBest-P überarbeitet. Erfreulicherweise konnten wir dabei den Umfang der erforderlichen Angaben reduzieren. Für alle Mittelabrufe, auch für IGF-Vorhaben die bis zum 31.12.2012 bewilligt wurden, ist ab sofort zwingend dieser neue Vordruck zu verwenden.

Die Excel-Vorlage „Nachweis(bZ)“ wurde ebenfalls überarbeitet. Die Änderungen betreffen die Lesbarkeit Ihrer Angaben in der „**Belegliste (bZ)**“. Insbesondere werden die Betragsangaben soweit möglich in einer größeren Schrift dargestellt. Der IGF-Vordruck selbst blieb unverändert, so dass wir für den Abrechnungszeitraum 2012 auch auf Basis der bisherigen Vorlage erstellte Beleglisten akzeptieren können.

Die neuen Excel-Vorlagen zum Mittelabruf und zum Nachweis der Verwendung der Zuwendung finden Sie auf unserer Internetseite www.aif.de/igf/vordrucke.

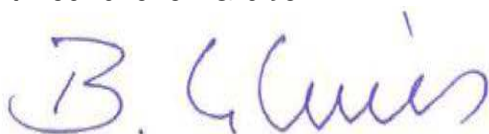
- Im Nachgang zu unserem Rundschreiben zur Klarstellung der Projektbezogenheit der Pauschale für Sonstige Ausgaben möchten wir Ihnen aufgrund einiger Rückfragen weitere Informationen zu diesem Sachverhalt geben. Die Klarstellung bezog sich auf die Definition dieser Pauschale insbesondere in Abgrenzung zu der nach dem Hochschulpakt 2020 in anderen Förderprogrammen gewährten Programmpauschale, die u.a. auch als Anreiz für neue Forschungsarbeiten und zur Professionalisierung des Forschungsmanagements gedacht ist.

Selbstverständlich verbleibt es bei den bestehenden Regelungen zum Abruf und zur Abrechnung der Pauschalen. **Dies bedeutet, dass die Pauschale für Sonstige Ausgaben – wie die Pauschale für Personalausgaben – pauschal abgerufen und abgerechnet werden soll.**

Darüber hinaus handelt es sich bei den Pauschalen um Abgeltungsbeträge. Dies bedeutet, dass es weder zu einer Nachzahlung noch zu einer Rückforderung von Zuwendungsmitteln führt, wenn die pauschal abgerufenen und abgerechneten Beträge die tatsächlichen projektbezogenen Ausgaben, die mit den Pauschalen abgegolten werden, unter- oder überschreiten.

Wenn Sie Fragen und Erläuterungsbedarf haben, so zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF

Anlage

Zuwendungsbescheide bis 31.12.2012

Auszug aus den ANBest-P

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie **innerhalb von zwei Monaten** nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht **innerhalb von zwei Monaten** nach der Auszahlung verbraucht werden können

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). **Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.**

Zuwendungsbescheide ab 01.01.2013

Auszug aus den ANBest-P

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.4 *Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf.
Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:
Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie **alsbald** nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:*

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.4 *die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht **alsbald** nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,*

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.5 *Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). **Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.***